

STATUTEN

DER ZÜRCHER WANDERWEGE



Art. 1		Name, Sitz	
Name	1	Unter dem Namen „Zürcher Wanderwege“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.	
Sitz	2	Der Sitz der Zürcher Wanderwege befindet sich am Ort ihrer Geschäftsstelle.	
Art. 2		Zweck und Aufgaben	
Zweck	1	Die Zürcher Wanderwege sind die Fachorganisation für die Wanderwege und das Wandern im Kanton Zürich.	
Ausrichtung	2	Die Zürcher Wanderwege orientieren sich an ihrem Leitbild und ihren Statuten und sind Aktivmitglied der Dachorganisation Schweizer Wanderwege. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.	
	3	Die Zürcher Wanderwege verfolgen keine kommerziellen Zwecke und erstreben keinen Gewinn.	
Aufgaben	4	Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung und die Überprüfung eines flächendeckenden und sicheren Wanderwegnetzes im Kanton Zürich, welches einheitlich und lückenlos nach den national verbindlichen Normen signalisiert ist; • die Organisation von geführten Wanderungen; • die Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten, vornehmlich im Kanton Zürich, zur Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung und zum Naturverständnis; • die Wahrung der Interessen der Wandernden auf behördlicher und institutioneller Ebene. 	
Art. 3		Mitgliedschaft	
Mitglieder, Stimmrechte	1	Die Mitgliedschaft bei den Zürcher Wanderwegen können sowohl natürliche als auch juristische Personen ohne Einschränkung der Nationalität und des Alters erlangen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Generalversammlung.	
Arten der Mitgliedschaft	2	Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedschaften: <ul style="list-style-type: none"> • Einzelperson • Familie • Kollektiv • Gemeinde 	
Ein- und Austritt	3	Der Ein- und Austritt ist jederzeit durch Mitteilung an die Geschäftsleitung möglich. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.	

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Ausschluss | 4 | Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Zürcher Wanderwegen nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. |
| Ehrenmitglieder | 5 | Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten zu Gunsten des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen. |

Art. 4 Mitgliederbeiträge

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Festlegung | 1 | Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung jährlich festgelegt und genehmigt. |
| | 2 | Freiwillige und ehemalige Mitarbeitende können vom Mitgliederbeitrag befreit werden. |
| Ehrenmitglieder | 3 | Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit. |

Art. 5 Finanzierung und Haftung

- | | | |
|---|---|---|
| Finanzierung | 1 | Die Zürcher Wanderwege finanzieren sich durch <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Beiträge der öffentlichen Hand • Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten • Private Spenden, Legate und Schenkungen • Sponsoring • Anteil am Gönnerwesen der Schweizer Wanderwege |
| Haftung | 2 | Die Zürcher Wanderwege haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. |
| Eigenverantwortung von Mitgliedern, Teilnehmern | 3 | Die Zürcher Wanderwege haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche von Mitgliedern und Teilnehmenden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten der Zürcher Wanderwege stehen. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. |

Art. 6 Geschäftsjahr

- | | | |
|-------|---|--|
| Dauer | 1 | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. |
|-------|---|--|

Art. 7

Organe

- Organe
- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
 - die Kommissionen
 - die Geschäftsleitung

Art. 8

Die Generalversammlung

- General-
versammlung
- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Zürcher Wanderwege. Sie wird ordentlicherweise im Frühjahr durchgeführt.
- Einladung
- 2 Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- Eingabe von
Traktanden
- 3 Traktanden seitens der Mitglieder sind bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet an den Vorstand einzureichen.
- Tagesordnung
- 4 Die Generalversammlung kann nur die in der Tagesordnung aufgeführten Traktanden behandeln.
- Ausserordent-
liche General ver-
sammlung
- 5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 100 Vereinsmitgliedern einberufen werden.
Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Beschluss-
fähigkeit,
Abstimmungen
und Wahlen
- 6 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 3.1. sowie die Ehrenmitglieder.
Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Generalversammlung beschliesst bei Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit hat das Präsidium bei Sachgeschäften den Stichentscheid.
Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Vorsitz
- 7 Die Generalversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- Geschäfte 8 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Entgegennahme der Jahresplanung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Präsidiums und von mindestens vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - Weitere Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Statutenänderungen;
 - Auflösung des Vereins.

Art. 9

Vorstand

- Führungsorgan 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Zürcher Wanderwege. Er vertritt den Verein bei den Schweizer Wanderwegen, bei Behörden und Partnern sowie in der Öffentlichkeit. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- Zusammen-
setzung,
Amtsdauer 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Der für die Fuss- und Wanderwege bei der kantonalen Verwaltung zuständigen Stelle ist eine Vertretung im Vorstand einzuräumen.
Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.
- Aufgaben-
teilung 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er wählt für eine vierjährige Amtsdauer eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, eine für die Finanzen verantwortliche Person und einen Geschäftsausschuss.

Aufgaben	4	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung; • Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung; • Regelung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind; • Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung; • Verabschiedung der Jahresplanung zuhanden der Generalversammlung; • Genehmigung des Budgets; • Anstellung der Person für die Geschäftsleitung und einer Person für die Leitung des Technischen Bereichs; • Protokollführung; • Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder; • Erlass von Pflichtenheften und Reglementen; • Genehmigung von Verträgen; • Information und Kontakte zu den Mitgliedern; • Durchführung vereinspezifischer Anlässe; • Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Unterschrift	5	Die Zürcher Wanderwege werden nach aussen rechtsverbindlich vertreten durch das Präsidium oder Vizepräsidium zusammen mit der Geschäftsleitung oder einem weiteren Vorstandsmitglied.
Mitarbeit	6	Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
Art. 10		Revisionsstelle
Ernennung, Amtdauer	1	Die Generalversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision und eine Person als Ersatz für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Anstelle von gewählten Personen für die Rechnungsrevision kann auch eine befähigte Organisation als Revisionsstelle gewählt werden.
Auftrag	2	Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und die Jahresrechnung.
Bericht- erstattung	3	Die Revisionsstelle erstellt zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und empfiehlt ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.
Art. 11		Kommissionen
Einsetzung	1	Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen

